

16.02.2012

Stadtverwaltung Speyer

67343 Speyer

Mein Aktenzeichen
42-553-095

520 Stadtpla-
nung/AS/MR

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Herr Christoph Best
Christoph.Best@sgdsued.rlp.de

Telefon / Fax
06321 99-2337
06321 99-2260

Bebauungsplan Nr. 072 „Rudersport Reffenthal“

**Hier: Auswirkungen auf das FFH-Gebiet 6616-304 „Rheinniederung Speyer-
Ludwigshafen“ und das Vogelschutzgebiet 6816-401 „Otterstadter Altrhein und
Angelhofer Altrhein inklusive Binsfeld“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für baubedingte Eingriffe werden im Bebauungsplan Nr. 072 „Rudersport Reffenthal“
Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Plangebiet selbst und extern, auf einer ca. 2
km südlich gelegenen Ackerfläche festgesetzt: Hier sollen mindestens 1878 m² inten-
siv genutzte Ackerfläche in Extensivgrünland umgewandelt werden. Damit wird den
Erfordernissen der Eingriffsregelung Rechnung getragen.

Im **Umweltbericht mit Grünordnungsplan** zum Bebauungsplan Nr. 072 „Rudersport
Reffenthal“ wird darauf verwiesen, dass die mit der Realisierung des B-Planes einher-
gehende Nutzung des Angelhofer Altrheins durch die Rudergesellschaft Speyer Aus-
wirkungen auf das FFH-Gebiet 6616-304 „Rheinniederung Speyer-Ludwigshafen“ und

1/3

Konten der Landesoberkasse:

Deutsche Bundesbank, Filiale LU
Sparkasse Rhein-Haardt
Postbank Ludwigshafen

545 015 05 (BLZ 545 000 00)
20 008 (BLZ 546 512 40)
926 678 (BLZ 545 100 67)

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



das Vogelschutzgebiet 6816-401 „Otterstadter Altrhein und Angelhofer Altrhein inklusive Binsfeld“ haben wird. Dies wurde in einer „Verträglichkeitsprüfung nach § 34 und 35 BNatSchG zum Bauprojekt Reffenthal und Nutzung des Angelhofer Altrheins durch die Rudergesellschaft Speyer“ 2009 und in einem „Ergänzenden Prüfauftrag zum Vorhaben“ 2010 gutachterlich festgestellt. Verschiedene Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen, die durch das Rudern auf dem Angelhofer Altrhein verursacht werden, werden durch die Rudergesellschaft Speyer umgesetzt: Einhalten bestimmter Routen im Sommer und Winter, Verzicht auf Übungsfahrten in den Altrheinsee östlich der Campingplätze, Verlegung des Breiten- und Freizeitsportbereichs aus dem Südteil in den Nordteil des Altrheins, Verzicht auf Motorboote mit Außenbordmotor und Verzicht auf Lautsprecheranlagen. Diese Auflagen sind für die Rudergesellschaft Speyer bindend und werden, so der Umweltbericht, im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Rudergesellschaft Speyer und der Oberen Wasserbehörde geregelt. In dem **Bescheid der Oberen Wasserbehörde (wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung)** über das Befahren des Angelhofer Altrheins vom 31.08.2010 sind diese Maßnahmen mit Verweis auf die Verträglichkeitsprüfung als Auflagen aufgenommen.

Im **Entwurf der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 072 „Rudersport Reffenthal“** wird in Kap. 3.2 „Europäisches Netz Natura 2000“ darauf hingewiesen, dass in der Verträglichkeitsprüfung weitere Maßnahmen, wie das Herstellen von Flachwasserzonen, der Einsatz von Bojenketten und die Einrichtung von Ruhezonen, zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen NATURA 2000 Gebiete erforderlich sind, diese Maßnahmen aber weder von der Rudergesellschaft Speyer, noch von der Stadt Speyer umgesetzt werden können. Weiter wird ausgeführt, dass die Zuständigkeit für die NATURA 2000-zielkonforme Regelung der Gewässernutzung bei der SGD Süd liegt.

In der Verträglichkeitsprüfung wird darüber hinaus festgestellt, dass durch andere Nutzer und verschiedene wassergebundene Freizeitaktivitäten schon heute erhebliche

Vorbelastungen bestehen, die Arten und Habitate der NATURA 2000 Gebiete beeinträchtigen. In diesem Zusammenhang sind die Summationswirkungen durch die bestehenden und die durch die Aktivitäten der Rudergesellschaft neu hinzukommenden Belastungen zu berücksichtigen. Das hat zur Folge, dass als Voraussetzung für eine verträgliche Nutzung des Angelhofer Altrheins durch den Ruderclub auch die Umsetzung der Maßnahmen erforderlich ist, die tatsächlich weder von der Rudergesellschaft Speyer, noch von der Stadt Speyer umgesetzt werden können, für die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes aber zwingend erforderlich sind.

Dies ist rechtssicher nur durch eine Änderung der Gemeindegebrauchsverordnung möglich.

Dazu wird es nach Rücksprache mit der Oberen Wasserbehörde bei der SGD Süd voraussichtlich im Mai diesen Jahres einen „runden Tisch“ mit der Stadt Speyer und den Nutzern am Angelhofer Altrhein zur Information und Abstimmung hinsichtlich der notwendigen Änderung der Rechtsverordnung zur Regelung des Gemeindegebrauchs für die Gewässer der Altrheinarme im Regierungsbezirk Rheinhessen-Pfalz vom 04.03.1988 für den Bereich des Angelhofer Altrheins geben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gerhard Heu